

Antwort auf eine Große Anfrage

- Drucksache 16/4210 -

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15.11.2011

Dauergrünland in Niedersachsen: Zwischen Schutz und Umbruch!

Aus Gründen des Klimaschutzes, der Artenvielfalt und seiner Bedeutung als Lebensraum vieler Pflanzen- und Tierarten gilt Dauergrünland als wertvolles Natur- und Kulturgut.

Es ist nachgewiesen, dass Dauergrünland, insbesondere extensive Nutzungsformen, eine höhere Anzahl von Arten aufweisen und damit Dauergrünland einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität leistet. Vor allem das westliche Niedersachsen gehört bundesweit zu den Verbreitungsschwerpunkten von Wiesenvögeln, die inzwischen ausnahmslos in der deutschen und niedersächsischen Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Arten verzeichnet sind und deren Bestände weiterhin deutlich sinken. Trotz dieser hohen Bedeutung niedersächsischer Grünlandstandorte für den Naturschutz fällt die Förderung in Niedersachsen im Ländervergleich sehr gering aus: Lediglich 8,40 Euro gibt Niedersachsen nach Berechnungen des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) im Durchschnitt pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche für Naturschutzförderprogramme aus - der zweitniedrigste Wert im Vergleich der Bundesländer.

Grünland erfährt durch Regelungen der EU-Agrarpolitik einen besonderen Schutz. Die Cross-Compliance-Vorgaben untersagen bzw. stellen weitere Grünlandumbrüche unter Genehmigungsvorbehalt, wenn der Rückgang der Dauergrünlandflächen auf Mitgliedsländerebene 5 % gegenüber dem Referenzjahr 2003 übersteigt. Nach Angaben der Bundesregierung betrug die Dauergrünlandfläche in Niedersachsen 2003 763 890 ha. 2008 lag der Verlust an Grünland bei 4,97 % gegenüber dem Basiswert. Im Jahr 2009 überschritt der Grünlandumbruch in Niedersachsen diese 5 %-Grenze und die Landesregierung erließ Monate später - am 6. Oktober 2009 - die Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland. Diese Verordnung konnte allerdings den weiteren Verlust von artenreichem Dauergrünland in Niedersachsen nicht verhindern.

Laut einer Antwort der Bundesregierung auf eine entsprechende parlamentarische Anfrage ist die Dauergrünlandfläche 2010 in Niedersachsen auf nur noch 710 325 ha gesunken (Stand Februar 2011). Das entspricht einem Grünlandverlust von 6,61 % gegenüber dem Basiswert von 2003. Da insgesamt die landwirtschaftliche Fläche in diesem Zeitraum durch die Ausweitung von Siedlungs- und Verkehrsflächen zurückgegangen ist, liegt der absolute Grünlandverlust noch über dem relativen Verlust von 6,61 % gegenüber 2003.

Die Verpflichtung zum Erhalt des Dauergrünlands liegt bei den Ländern. Als Ursachen für den weiteren Verlust von Dauergrünland werden die zurückgehende Weidehaltung von Vieh bei gleichzeitig zunehmender ganzjähriger Stallhaltung, niedrige Milchpreise, der Einsatz von importierten Futtermitteln, insbesondere aus Südamerika, sowie der wachsende Flächenbedarf für Energiemais und die dadurch ausgelösten steigenden Pachtpreise genannt. Die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im Jahr 2009 und die damit verbundene Erhöhung des Nawaro-Bonus haben zu einem weiteren deutlichen Anstieg der Energiemaisanbauflächen geführt, wobei davon auszugehen ist, dass Mais heute auch auf ehemaligen Dauergrünlandflächen angebaut wird. Gleichzeitig sind Agrarumweltprogramme zum Erhalt artenreichen Grünlands für die Landwirte finanziell nicht mehr attraktiv und werden weniger in Anspruch genommen. Landwirte und Umweltschützer berichten immer wieder davon, dass Grünland insbesondere für den Energiemaisanbau weiter umgebrochen wird. Es scheint wirtschaftlich lohnender, Mais auf umgebrochenem Grünland anzubauen, als EU-Arbeitsbeihilfen für diese Flächen in Anspruch zu nehmen.

In der Kurzfassung der Halbzeitbewertung von PROFIL, die im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung im Dezember 2010 erstellt und im Internet veröffentlicht wurde, werden zu den einzelnen Förderbereichen folgende Bewertungen und Empfehlungen abgegeben:

ELER-Code 212

Die Ausgleichszulage unterstützt die unter dem Begriff „neue Herausforderungen“ verfolgten Ziele und soll „zur Erleichterung des Anpassungsprozesses auf dem Milchmarkt dienen und den Milchquotenausstieg für die Landwirte vor allem auf schwierigen Grünlandstandorten erleichtern. Ziel der Maßnahme ist es, über die Förderung von Landwirten in benachteiligten Gebieten die Aufrechterhaltung von ertragsschwachen Grünlandstandorten zu sichern.

In Niedersachsen und Bremen wird Landwirten in benachteiligten Gebieten eine Ausgleichszulage in Höhe von 35 Euro je Hektar Dauergrünland gewährt, sofern die Landwirte einen Mindestauszahlungsbetrag von 500 Euro überschreiten.

Bislang erfolgte noch keine Auszahlung, daher wurde noch keine Bewertung der Maßnahme vorgenommen.“ (Seite 31).

ELER-Code 213

In diesem Bereich der Förderprogramme stellen die Gutachter fest: „Die Evaluierung des Ziels der Erhaltung von wertvollem Grünland in Natura-2000-Gebieten zeigt, dass der Erschwernisausgleich nur bedingt dem Grünlandverlust entgegenwirken kann. Dieses Resultat begründet sich im Wesentlichen in der Ausgestaltung der Förderauflagen. Erstens deckt die Förderkulisse des Erschwernisausgleichs nur einen Teil der Natura-2000-Fläche ab. Zweitens werden (alleinig) ordnungsrechtlich festgelegte Bewirtschaftungseinschränkungen kompensiert. Nur wenn der Grünlandumbruch in einem Schutzgebiet ordnungsrechtlich untersagt ist, greift der Erschwernisausgleich.“ (Seiten 32/33). Mit dem Programm werden in Niedersachsen nur 33 % des Grünlandes aus der Erschwernisausgleichskulisse erreicht. Ausgeglichen wird der bloße Erhalt des Grünlandes, Anforderungen an qualitative Verbesserungen der Flächen werden nicht gestellt.

ELER-Code 214

„Die Agrarumweltmaßnahmen (AUM) setzen sich aus den drei Bausteinen zusammen, dem Niedersächsischen und Bremischen Agrarumweltprogramm (NAU/BAU, 214-A), der Grundwasserschonenden Landbewirtschaftung (GSL, 214-B) und dem Kooperationsprogramm Naturschutz (KoopNat, 214-C).“ Es wurden zwei ergebnisorientierte Grünlandmaßnahmenprogramme (B1 und B2) aufgenommen. Diese ergebnisorientierten Maßnahmen haben zwar deutliche jährliche Zuwächse, bewegen sich aber auf geringem Niveau, z. B. die Grünlandmaßnahmen B2 und FM 411 bewegen sich auf 1 362 ha (vier Kennarten) bzw. 447 ha (drei Kennarten). Insgesamt werden mit den Fördermaßnahmen 9,8 % des Dauergrünlandes erreicht. Die Gutachter bemängeln auch die unzureichende Personalausstattung des Umweltministeriums, das nicht nur Ansprechpartner etwa der zehn Bewilligungsstellen für die Abwicklung der FM 412 „Förderung extensiver Grünlandnutzung“, sondern auch für 52 Landkreise und weitere untere Naturschutzbehörden ist.

Im Hinblick auf den Klimawandel hat Grünland - insbesondere auf den in Niedersachsen weit verbreiteten Hoch- und Niedermoorstandorten - eine hohe Bedeutung als CO₂-Senke. Durch den deutlich höheren Humusgehalt des Oberbodens speichert Dauergrünland ca. 6 t pro Hektar mehr Kohlenstoff als eine entsprechende Ackerfläche. Dieser Kohlenstoff wird bei Grünlandumbruch jedoch freigesetzt und belastet das Klima. Nicht zuletzt hat Dauergrünland eine deutlich erosionsmindernde Wirkung und damit auch für den guten Erhaltungszustand der Gewässer eine herausragende Bedeutung.

Ein nennenswerter Beitrag der Landwirtschaft zur Erreichung national und international festgelegter Klimaschutzziele kann durch den Erhalt von Dauergrünland auf Moorstandorten geleistet werden. Um die Freisetzung von im Substrat gebundenem CO₂ zu verhindern, ist es nach Auffassung von Experten zudem notwendig, in einem weiteren Schritt Ackerland auf Moorstandorten in Grünland umzuwandeln. Als letzter Schritt wäre demnach die Entwicklung neuer Moorflächen zuzulassen und zu befördern, insbesondere dadurch, dass auf eine landwirtschaftliche Nachnutzung abgetorfener Flächen verzichtet wird.

Für den Rückgang des Grünlandes sind jedoch auch strukturelle Veränderungen in der Landwirtschaft ursächlich verantwortlich. So haben züchterische und technische Fortschritte in der Milchviehhaltung und der Strukturwandel in der Landwirtschaft in Deutschland innerhalb einer Dekade zu einer Steigerung der durchschnittlichen Milchleistung je Kuh und Jahr von 5 500 (1997) auf rund 7 000 kg (2007) geführt (Statistisches Bundesamt 2007). In der Folge der auch genetisch determinierten Steigerung der Milchleistung ist ein immer höherer Energiegehalt des Grundfutters erforderlich, um diese hohe Milchleistung den Tieren abzuverlangen, der mit Gras, Grassilage oder Heu insbesondere von weniger intensiv genutzten Grünlandstandorten immer weniger erreicht werden kann. Milchvieh haltende Betriebe sehen sich daher veranlasst, die Nutzung ihres Grünlandes zu intensivieren bzw. - sofern möglich - den Anteil der Maissilage im Grundfutter deutlich auszuweiten. Für Milchvieh haltende Betriebe ist eine extensive Grünlandnutzung daher im Wesentlichen nur noch in der Jungviehaufzucht möglich. Mit der Steigerung der Milchleistung je Kuh ging zwar der Bestand an Milchkühen bundesweit von 5,2 auf 4,1 Mio. zurück, in Niedersachsen ist jedoch ein umgekehrter Trend zu beobachten. So stieg der Milchkuhbestand in Niedersachsen laut der jüngsten Viehzählung von Mai 2011 gegen den bundesweiten Trend sogar auf 781 800 Tiere (plus 1 % gegenüber dem Vorjahr). Gleichzeitig ging die Zahl der Milchviehhalter in Niedersachsen mit knapp 6 % - gegenüber 5 % Rückgang bundesweit - sogar stärker zurück als in anderen Bundesländern. Dieser Trend zu immer größeren Beständen in immer weniger Betrieben hat Einfluss auf die Weidehaltung und den Grünlandumbruch.

Weitere Verwerfungen der landwirtschaftlichen Nutzung des Grünlandes sind mit dem ab dem Jahr 2015 geplanten Wegfall der Milchquote zu erwarten. Mit dem Ende dieser Mengenkontingentierung wird von Experten allgemein eine Ausweitung der Milchproduktion erwartet, die wiederum sinkende Erzeugerpreise und wachsenden Druck zur Rationalisierung zur Folge haben dürfte. Mit Auslaufen der Quote könnte die Milchviehhaltung zudem für Betriebe attraktiv werden, die bisher mangels entsprechender Lieferrechte auf die Rindermast gesetzt haben. Diese Betriebe sind durch den bereits praktizierten Intensivfutteranbau und den Einsatz des bisher in der Bullenmast eingesetzten energiereichen Grundfutters (Maissilage) in der Lage, kostengünstiger zu produzieren als viele der traditionellen und weniger spezialisierten landwirtschaftlichen Grünlandbetriebe.

Eine Alternative zur Milchviehhaltung stellt die extensive Haltung von Mastrindern dar. Vor allem die Mutterkuhhaltung ist aufgrund der deutlich geringeren Milchleistung und damit eines deutlich geringeren Energiebedarfs der Tiere gut mit einer extensiven Grünlandnutzung vereinbar. Die - insbesondere in süddeutschen Regionen - inzwischen etablierten regionalen Weidefleischprogramme zeigen, dass diese Art der Grünlandnutzung eine wirtschaftliche Alternative zur Milchproduktion darstellt, zumal wenn sie mit entsprechend zugeschnittenen und finanziell ausgestatteten Agrarumweltprogrammen unterstützt wird. So stellen etwa Baden-Württemberg mit 28,50 Euro pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und Bayern mit 12,60 Euro pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche wesentlich mehr Mittel als Niedersachsen aus diesem Förderaspekt des ELER bereit.

Zu beachten ist auch, dass, wenn die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung des Grünlands zurückgeht und an seine Stelle eine Pflegenutzung tritt oder aber der Aufwuchs zu Grassilage für Biogasanlagen verarbeitet wird, es durch solche Nutzungen zu gravierenden Veränderungen im Artenspektrum der Grünlandflächen kommen kann, die sogar den Zielen des Naturschutzes entgegenstehen können.

Die Europäische Kommission hat Vorschläge für die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vorgelegt, die Maßnahmen im sogenannten greening, wie etwa ein Umbruchverbot für Grünland beinhalten. Das Grünlandumbruchverbot soll aber erst zum 1. Januar 2014 greifen. Aufgrund von Erfahrungen aus der Vergangenheit wird befürchtet, dass dann das Jahr 2013 zum Jahr des massiven Grünlandumbruchs in Niedersachsen werden könnte. Hier würden möglicherweise Weichenstellungen für eine noch weitergehende Intensivierung der Landwirtschaft in Niedersachsen getroffen werden, die nicht nur nicht mehr hinnehmbare ökologische Folgen hätte, sondern auch die heute schon gravierenden sozialen Konflikte zwischen weiten Teilen der Bevölkerung und der Landwirtschaft bzw. der Lebensmittelindustrie, die in ihren Schlachthöfen und Verarbeitungsbetrieben die Produkte aus Massentierhaltungsanlagen und Intensivlandwirtschaft verarbeitet, verschärfen könnte. Um Grünland als wichtige CO₂-Senke und Träger von Biodiversität im heutigen Umfang zu erhalten, könnte ein im Zuge der Reform der GAP vorgesehenes Umbruchverbot für Grünland sich als genauso wenig zielführend erweisen wie die bestehenden Regelungen, die nach Aussage der

Bundesregierung den Rückgang des Dauergrünlands in den letzten Jahren nicht verhindern konnten. Die Umweltwirkung der von der Kommission neu vorgeschlagenen 7 % ökologischen Vorrangflächen wird entscheidend davon abhängen, welche Flächennutzungen angerechnet werden und welche Bedeutung Dauergrünland in diesem Zusammenhang zukommt.

Wir fragen die Landesregierung:

A. Umfang des Grünlandverlustes und seine Ursachen

1. Wie stellen sich der Umfang des Grünlandumbruchs bzw. der Rückgang des Grünlandes bzw. Dauergrünlands seit 2003 im Verhältnis zur landwirtschaftlich genutzten Fläche jeweils in den einzelnen Jahren und getrennt nach Regionen (Landkreise, kreisfreie Städte, Region Hannover) dar?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung für die Entwicklung beim Dauergrünland für das laufende Jahr 2011 vor?
3. Wie viele Genehmigungen für den Grünlandumbruch mit welchem Flächenumfang wurden auf Grundlage der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland vom 6. Oktober 2009 von den zuständigen Behörden in welchen Regionen erteilt? Wie viele Anträge auf Grünlandumbruch wurden nicht genehmigt? Welche regionalen Schwerpunkte sind erkennbar?
4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Tatsache, dass der Grünlandverlust auch nach Verhängung eines grundsätzlichen Grünlandumbruchverbots fast ungebremst ist, ein Indiz für die Ungeeignetheit des Selbstverwaltungsorgans Landwirtschaftskammer als Genehmigungsbehörde ist?
5. In wie vielen Fällen und in welchem Umfang wurde der Umbruch von Grünland mit der Auflage genehmigt, entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland vom 06.10.2009 im gleichen Umfang neues Grünland anzulegen? Wurde tatsächlich im von der Genehmigung geforderten Umfang neues Dauergrünland angelegt, und wie wurde die Einhaltung der Genehmigung kontrolliert?
6. Welche Genehmigungen zum Umbruch wurden auf Grundlage von § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland vom 06.10.2009 erteilt, wo es heißt: „Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 2 kann auch ohne Verpflichtung der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers zur Anlage neuen Dauergrünlands erteilt werden, wenn eine Verpflichtung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Umbruch für die Erhaltung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs zwingend erforderlich ist.“?
7. Wie viele Anträge auf Genehmigung von Grünlandumbruch in welchem Umfang wurden bei den zuständigen Behörden a) gestellt und b) genehmigt, von denen die vier Grünlandtypen betroffen waren, die in § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG aufgeführt sind?
8. In wie vielen Fällen mit welchem Flächenumfang wurde bisher gegen die seit Oktober 2009 bestehende Genehmigungspflicht für den Grünlandumbruch verstoßen, und mit welchen Sanktionen wurden die Landwirte belegt, bzw. wie viele Verfahren sind in diesem Zusammenhang noch nicht abgeschlossen?
9. Wie beurteilt die Landesregierung die Entwicklung beim Grünlandumbruch, und welche Ursachen für den Grünlandrückgang sieht die Landesregierung im Einzelnen auch in Hinsicht auf Änderungen des EEG oder anderer Rechtsvorschriften oder sonstiger Rahmenbedingungen?
10. Wie haben sich die Anteile der verschiedenen Grünlandarten insgesamt entwickelt, und in welchem Umfang haben Landwirte diese Grünlandflächen aus der Flächenkulisse für die Beihilfe zurückgezogen und auf die Zahlungen von Beihilfen verzichtet (bitte getrennt darstellen und nach Jahren auflisten)?
11. Wie vollzieht sich die Umsetzung der oben erwähnten Verordnung im bürokratischen Ablauf? Mit welchem Verwaltungsaufwand (Personaleinsatz und weitere Aufwendungen) ist die Umsetzung der oben erwähnten Verordnung verbunden?

12. Aus welchen Gründen konnten die Ziele der Verordnung von Oktober 2009 nicht erreicht werden? Welche Regelungen haben nicht zum erwarteten Erfolg geführt, konnten den Grünlandumbruch nicht verhindern?
13. Wie viele Landwirte gehen das Risiko von Kürzungen der Direktzahlungen ein, weil sie die Genehmigungspflicht beim Grünlandumbruch nicht beachten, bzw. wie viele Landwirte mit wie vielen Flächen verzichten auf Direktzahlungen, indem sie ihre Flächen aus der Förderkulisse abmelden?

B. Auswirkung der Grünlandverluste auf Klima und Biodiversität in Niedersachsen

14. Wie hoch ist der Grünlandanteil im Verhältnis zur gesamten landwirtschaftlichen Fläche auf Moorböden in Niedersachsen, und wie hat sich dieser Anteil seit 2003 entwickelt (Darstellung nach Landkreisen mit Hoch- und Niedermoorflächen)?
15. Wie hoch waren die jährlichen Freisetzen von CO₂ durch Umbruch von Dauergrünland und die anschließende Nutzung als Ackerflächen in Niedersachsen in den Jahren von 2003 bis 2011 und hier speziell auf Grünlandstandorten mit Moorböden?
16. Welche Beiträge zur CO₂-Bilanz des Landes Niedersachsen lassen sich auf den Grünlandumbruch zurückführen?
17. Wie stellt sich die Grünlandentwicklung in den Schutzgebieten, insbesondere in Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete), dar? Haben sich Grünlandanteile regional verschoben? Wie sind die Natura-2000-Ziele (Erhaltung und Verbesserung von Erhaltungszuständen für LRT und Arten) vor dem Hintergrund der Grünlandentwicklung zu beurteilen?
18. Welchen Anteil trägt der Grünlandumbruch seit 2003 vor dem Hintergrund der Anforderungen der WRRL zur Belastung der Gewässer in Niedersachsen bei?
19. In welchem Umfang ist es zum Anbau von Energiemais auf seit 2003 bzw. seit 2009 umgebrochenem Grünland gekommen, in welchem Umfang von Futtermais auf ehemaligem Grünland?
20. Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der Bestände an Wiesenvögeln in Niedersachsen? Inwieweit steht der anhaltende Grünlandumbruch seit 2003 im Verhältnis zu rückläufigen Beständen an Wiesenvögeln?
21. Der Anbau von Energieholz, etwa von Gehölzen wie Weide oder Pappel, stellt relativ hohe Anforderungen an die Wasserverfügbarkeit und könnte damit in Konkurrenz zu den Grünlandstandorten treten. Wie beurteilt die Landesregierung diese Situation?

C. Auswirkungen agrarpolitischer und agrarstruktureller Veränderungen und Möglichkeiten der künftigen Grünlandnutzung

22. Wie beurteilt die Landesregierung die Vereinbarkeit einer extensiven Grünlandnutzung und damit den Erhalt des Dauergrünlandes mit der Milchviehhaltung vor dem Hintergrund einer deutlich gestiegenen Milchleistung der Tiere?
23. Welche Produktionskostenvorteile haben Betriebe, die etwa mit der Fütterung von Maissilage anstelle von Grünlandaufwuchs deutlich höhere Energiegehalte über das Grundfutter erreichen, gegenüber Betrieben, die geringere Energiegehalte des Grundfutters durch Fütterung von Kraft- bzw. Milchleistungsfutter kompensieren?
24. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung aufgrund des Wegfalls der Milchquote für Milchviehbetriebe in den traditionellen Grünlandgebieten?
25. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeiten des Umstiegs von Milchviehbetrieben auf die Haltung von Weiderindern bzw. auf die Mutterkuhhaltung?

26. Welche regionalen Weiderindfleischprogramme gibt es in Niedersachsen, und wie hat sich die Inanspruchnahme dieser Programme seit 2003 entwickelt? Welche Auswirkungen auf Versorgung des Marktes mit Qualitätsrindfleisch, das hauptsächlich aus Südamerika importiert wird, hatten diese Programme (Zahlen zu Verbrauch, Import und Produktion in Deutschland bzw. Niedersachsen)?
27. Sind regionale Vermarktungsprogramme von Rindfleisch aus extensiver Rinderhaltung in Niedersachsen förderfähig? Werden entsprechende Programme gefördert und, wenn ja, auf welche Weise? Ist gegebenenfalls in der kommenden Förderperiode ab 2014 eine entsprechende Förderung geplant?
28. In welchem Umfang wurden in der laufenden Förderperiode aus ELER-Mitteln (code 212/213/214) mit welchen einzelnen oder kombinierten Fördermaßnahmen jährlich Maßnahmen zum Erhalt des Dauergrünlandes auf jeweils wie vielen Flächen und mit welchem Mitteleinsatz durchgeführt?
29. Wie beurteilt die Landesregierung die teilweise kritische Halbzeitbilanzierung der Gutachter zur Wirksamkeit der niedersächsischen Förderprogramme insbesondere bei dem Ziel des Grünlanderhalts, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus?
30. Plant die Landesregierung, die extensive Grünlandnutzung in der kommenden Förderperiode stärker zu fördern? Wenn ja, auf welche Weise?

D. Maßnahmen zum Schutz des Grünlandes und die Reform der GAP

31. Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung den Umbruch von Grünland auf Moorböden in a) eigener Zuständigkeit und b) auf Ebene von Bund und EU in Zukunft verhindern?
32. Wie stellt die Landesregierung bei der Prüfung von Anträgen auf Genehmigung von Grünlandumbruch sicher, dass keine der vier Grünlandtypen umgebrochen werden, die in § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG aufgeführt sind und deren Umbruch „zu unterlassen“ ist?
33. In welchem Umfang setzen die Landwirtschaftskammern als zuständige Genehmigungsbehörden Personal und Sachmittel für die Bearbeitung von Genehmigungen für den Grünlandumbruch und die Kontrolle der Einhaltung von Genehmigungsaufgaben ein?
34. Wie bewertet die Landesregierung die Förderbedingungen für Energiemais und ihre möglichen Auswirkungen auf den Grünlanderhalt? Für welche Änderungen etwa des EEG setzt sie sich mit welchen Initiativen ein oder beabsichtigt dies zu tun, um den weiteren Grünlandumbruch zugunsten des Maisanbaus zu verhindern?
35. Welche Bedeutung kommt dem Schutz des Dauergrünlandes in den WRRL-Maßnahmengebieten zu, und wie will die Landesregierung den Erhalt und die Neuanlage von Dauergrünland in Überschwemmungsgebieten, überschwemmungsgefährdeten Gebieten und an Gewässerrandstreifen sicherstellen?
36. Wie bewertet die Landesregierung die der Europäischen Kommission vorgeschlagene Einrichtung von 7 % ökologischen Vorrangflächen in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Schutz des Dauergrünlandes in Niedersachsen?
37. In welcher Weise wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass eine Stichtagsregelung, wie sie in den Vorschlägen zur Reform der GAP jetzt mit dem 1. Januar 2014 vorgesehen ist, nicht umgesetzt wird, um einen massiven Umbruch vor einem solchen Stichtag zu verhindern? Wie beurteilt die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Festlegung eines Referenzdatums, etwa wie bisher den Grünlandbestand in 2003?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung
- 104.1- 01425/2-48 -

Hannover, den 06.03.2012

Die Grünlandflächen in Niedersachsen sind vielfältigen Anforderungen unterworfen.

Dabei führen die Ziele von Natur- und Umweltschutz oder konkreter Flächenbedarf für Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung oft zu Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die landwirtschaftlichen Betriebe unterliegen zunehmend auch dem globalen Wettbewerb und sind zur Sicherung ihres Einkommens auf eine gewinnbringende Grünlandbewirtschaftung angewiesen.

Der Landwirtschaft steht hierfür ein gutes Beratungsangebot zur Verfügung, das einerseits durch das Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen und andererseits durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bereitgestellt wird.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern (LwKG) hat die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) die Pflichtaufgabe, praxisorientierte Leitlinien (Vollzugshilfen) für die landwirtschaftlichen Betriebe über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Landwirtschaft und nachhaltige Produktion zu erstellen.

Die Leitlinien dienen zur Festlegung von Mindeststandards als Vollzugshilfen. Sie bieten einen Orientierungsrahmen für die Umsetzung der guten landwirtschaftlichen Praxis. Die Leitlinien dienen damit u. a. einer Abgrenzung gegenüber Maßnahmen, die für das Erreichen bestimmter Zielsetzungen darüber hinaus erhoben werden und nicht als allgemein gültige Anforderungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft anzusehen sind. Sie bieten somit einen Rahmen, innerhalb dessen im Einzelfall bestimmte Festlegungen getroffen werden können.

In den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (2009) wird der Begriff „absolutes“ Grünland definiert. Danach lassen absolute Grünlandstandorte aufgrund spezifischer Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zu.

Diese bodenkundlich-pflanzenbaulichen Standortgegebenheiten wurden in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) im „Kriterienkatalog Nutzungsänderung von Grünlandstandorten in Niedersachsen“ konkretisiert und mit der Oberfinanzdirektion Niedersachsen abgestimmt. Er steht dem Nutzer, den für den Boden-, Natur- und Wasserschutz und den für das Beihilferecht zuständigen Behörden als Leitfaden für die Einstufung von absolutem und fakultativem Grünland aus bodenkundlich-pflanzenbaulicher Sicht zur Verfügung.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Große Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

A. Umfang des Grünlandverlustes und seine Ursachen

Zu 1:

Eine allgemeine Erhebung, mit der Grünland ins Verhältnis zur landwirtschaftlich genutzten Fläche seit 2003 gestellt wird, existiert nicht. Allerdings werden im Rahmen der Gewährung von EU-Agrar-beihilfen die Daten der Förderempfänger verarbeitet, um die Einhaltung der entsprechenden EU-Vorgaben zu überwachen. Diese Daten können für die Beantwortung unter der Prämisse verwendet werden, dass dadurch die überwiegende Mehrheit der Flächen in Niedersachsen, die in landwirtschaftlicher Nutzung stehen, erfasst sind. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Daten im Rahmen der EU-Vorgaben nach den dort maßgeblichen Definitionen von „landwirtschaftliche

Fläche“ nach Artikel 2 Buchst. h) der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und von „Dauergrünland“ nach Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 erhoben und verarbeitet wurden.

Eine verlässliche Auswertung nach Regionen existiert nicht. Die Daten zum Rückgang des Dauergrünlandes im Verhältnis zur landwirtschaftlich genutzten Fläche in der gemeinsamen Förderregion Niedersachsen und Freie Hansestadt Bremen sind seit 2005 nach den geltenden EU-Vorgaben erhoben worden und weisen folgende Zahlen auf:

Referenzjahr 2005	0,00 %
Rückgang 2006 seit 2005	2,62 %
Rückgang 2007 seit 2005	3,56 %
Rückgang 2008 seit 2005	4,97 %
Rückgang 2009 seit 2005	6,38 %
Rückgang 2010 seit 2005	6,61 %
Rückgang 2011 seit 2005	6,11 %.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung des Abgeordneten Meyer (Bündnis 90/Die Grünen) - Drs. 16/3515, Frage 25 - verwiesen (s. Anlagen zum Stenografischen Bericht über die 104. Sitzung des Landtages am 14.04.2011).

Zu 2:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Zu 3:

Die Erteilung der Genehmigungen erfolgt durch die örtlich zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen. Die Fallzahlen je Dienststelle sind in der von dieser erstellten nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Bewilligungsstelle	2010				2011			
	Genehmigungen mit Verpflichtung, entsprechende Ersatzfläche anzulegen		Ablehnungen bzw. Anträge, die zurückgezogen wurden		Genehmigungen mit Verpflichtung, entsprechende Ersatzfläche anzulegen		Ablehnungen bzw. Anträge, die zurückgezogen wurden	
	Anträge	ha	Anträge	ha	Anträge	ha	Anträge	ha
Aurich	256	767	29	120	287	836	34	84
Braunschweig	24	36	4	10	31	48	0	0
Bremervörde	194	665	88	319	183	502	33	72
Northeim	12	18	7	5	25	19	6	8
Hannover	9	13	11	35	15	28	5	9
Uelzen	26	47	9	38	30	64	5	18
Meppen	61	124	15	42	78	191	13	37
Oldenburg	178	616	28	99	248	919	24	68
Osnabrück	18	16	6	7	57	92	10	20
Nienburg	52	118	10	20	72	198	11	22
Summe	830	2 420	207	695	1 026	2 897	141	338

Die Bewilligungsstellen Aurich, Bremervörde und Oldenburg befinden sich in den Grünlandstandorten Niedersachsens und weisen daher höhere Antragszahlen aus.

Zu 4:

Ein grundsätzliches Grünlandumbruchverbot existiert nicht. Es wird insoweit auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung des Abgeordneten Tonne (SPD) - Drs. 16/4370, Frage 37 verwiesen (s. Anlagen zum Stenografischen Bericht über die 125. Sitzung des Landtages am 18.01.2012).

Wie die Beantwortung der Frage 1 ergibt, wurde die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland seit Geltung des Genehmigungsvorbehalts im Rahmen der EU-Agrarbeihilfen deutlich aufgehalten.

Die Landwirtschaftskammer ist mit der Umsetzung der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland und mit der Überwachung der Einhaltung der Vorgaben zur Erhaltung von Dauergrünland im Rahmen von Cross Compliance durch die Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 42/2004, S. 621), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 25/2011, S. 363), beauftragt worden. Zusätzlich wird durch spezielle vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie durch ein umfassendes Kontroll- und Überwachungssystem auch für diesen Bereich eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben in besonderer Weise sichergestellt.

Zu 5:

Entsprechend den Daten in der Tabelle zu Frage 3 wurden im Jahr 2010 in 830 Fällen (2 420 ha) und im Jahr 2011 in 1 026 Fällen (2 897 ha) Umnutzungen von Dauergrünlandflächen genehmigt, mit der Auflage, im gleichen Umfang Ersatzflächen anzulegen. Diese „Ersatzflächen“ müssen im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen mit einer gesonderten Codierung (441) angegeben werden. Dadurch ist eine Überprüfung möglich, ob die Flächen nach den rechtlichen Vorgaben entsprechend als Dauergrünland bewirtschaftet werden. Die Überwachung erfolgt im Zuge von systematischen (Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe per Risikoanalyse) und anlassbezogenen Kontrollen durch den zuständigen Prüfdienst der Landwirtschaftskammer. Sofern nach Anhörung des Antragstellers ein Verstoß nachgewiesen worden ist, wird eine Kürzung der EU-Agrarbeihilfen vorgenommen und der Betroffene zur Wiederansaat verpflichtet.

Zu 6:

Unter die Gruppe der Genehmigungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland fallen nach Angaben der Landwirtschaftskammer lediglich zwei Einzelfälle mit einer Gesamtfläche von rund 15 ha, die letztlich ohne Anlage einer Ersatzfläche umgebrochen werden durften. In beiden Fällen waren bereits vor Inkrafttreten der Verordnung umfangreiche betriebliche Umstrukturierungsmaßnahmen eingeleitet worden, sodass eine besondere Härte anzuerkennen war.

Zu 7:

Nach der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland soll der Umbruch von Dauergrünland genehmigt werden, wenn eine gleich große Ersatzfläche als Dauergrünland angelegt wird. Es werden seitens der Landwirtschaftskammer als Genehmigungsbehörde nach der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland keinerlei Daten aufgrund von Vorschriften aus dem BNatSchG erhoben oder ausgewertet. Im Rahmen der vorgegebenen Benehmensherstellung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wird von dieser geprüft, ob ein anderweitiges Verbot zum Umbruch besteht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Genehmigung nach der Verordnung etwaige sonstige Verbote nicht beseitigt. Soweit bei den zuständigen Behörden Kenntnis eines Verbots besteht, wird die Genehmigung regelmäßig nicht erteilt. Dazu setzt sich die zuständige Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ins Benehmen. Es wird insoweit auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung des Abgeordneten Tonne (SPD) vom 18.01.2012 (Drs. 16/4370, Frage 37) verwiesen.

Zu 8:

Bis Mitte Dezember 2011 wurde nach Angaben der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bei 156 Betrieben mit einem Flächenumfang von 281,88 ha ein Dauergrünlandumbruch ohne Genehmigung festgestellt. Darüber hinaus wird aktuell noch der Umbruchabgleich 2011 bearbeitet. Im Rahmen dieser Bearbeitung können weitere Fälle auftreten, die derzeit noch nicht quantifizierbar sind.

Sofern bei einem Betrieb ein nicht genehmigter Grünlandumbruch festgestellt wurde, erfolgt eine Cross-Compliance-Kürzung der EU-Agrarbeihilfen. Je nach Schwere, Dauer und Ausmaß des Verstoßes beträgt die Kürzung im Regelfall 3 % der Beihilfen. Daneben erhält der Betrieb einen Bescheid mit der Verpflichtung, das ohne Genehmigung umgebrochene Dauergrünland wieder anzusäen.

Zu 9:

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Flächennutzung auch durch die Bioenergie deutlich verändert. In Niedersachsen führte insbesondere die Einspeisevergütung für regenerativ erzeugten Strom (EEG) zu einer rasanten Entwicklung des Energiepflanzenanbaus für die Biogaserzeugung.

Dominierende Kultur ist hier der Anbau von Silomais. Aufgrund seiner hohen Energieerträge, seiner Robustheit und seiner guten Verdaulichkeit in den Biogasanlagen ist der Silomais derzeit allen anderen Energiepflanzen für Biogas i. d. R. deutlich überlegen. Der Anteil an Gras und Zuckerrüben zur energetischen Nutzung in Biogasanlagen nimmt allerdings seit drei Jahren deutlich zu.

Im Hinblick auf die energetische Nutzung von Energiepflanzen ist der Grünlandumbruch in den Regionen sehr unterschiedlich verlaufen. Auch wenn der Grünlandumbruch mit nachfolgendem Maisanbau für die energetische Nutzung in Verbindung gebracht werden kann, lässt sich daraus keine allgemeingültige Gesetzmäßigkeit ableiten. So lässt sich ein Zusammenhang zwischen hohen Biogasdichten und hohen Grünlandverlusten generell nicht nachweisen.

Wie dargestellt, hat sich die Situation bezüglich des Umbruchs von Dauergrünland auf Basis des Prämienrechtes bzw. durch die Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland nach den vorliegenden Zahlen deutlich verbessert.

Zu 10:

Der Genehmigungsbehörde Landwirtschaftskammer Niedersachsen liegen keine auswertbaren Daten bezüglich der verschiedenen Grünlandarten vor. Diese Daten sind nicht für die Einhaltung und Überwachung der Cross-Compliance-Auflagen zu den EU-Agrarbeihilfen erforderlich. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Empfänger der EU-Zahlungen stets mit sämtlichen bewirtschafteten Flächen unter die Cross-Compliance-Auflagen fallen und einzelne landwirtschaftliche Flächen nicht herausnehmen dürfen.

Zu 11:

Die Umsetzung der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland ist Bestandteil des Systems zur Gewährung von EU-Agrarbeihilfen und schon unter diesem Aspekt nach den Vorgaben der EU mit einem hohen Verwaltungs- und Kontrollaufwand verbunden. Im Einzelnen stellen die Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer dem Betriebsinhaber, der beabsichtigt, Dauergrünland umzubrechen, ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung, in dem alle erforderlichen Angaben zum beabsichtigten Umbruch abgefragt werden. Dazu gehören u. a. eindeutige Angaben zum betroffenen Betrieb oder gegebenenfalls zu den betroffenen Betrieben sowie zu den betroffenen Flächen und gegebenenfalls zum Vorliegen eines begründeten Härtefalls. Der Antrag wird der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde zur Benehmensherstellung übermittelt. Diese teilt innerhalb von vier Wochen mit, ob aus ihrer Sicht sonstige Umbruchverbote nach Fachrecht bestehen. Ist dies der Fall, wird der Antrag von der zuständigen Bewilligungsstelle abgelehnt, ansonsten folgt die Genehmigung, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Der Arbeitsaufwand betrug nach Angaben der Landwirtschaftskammer im Jahr 2010 für deren Innendienst ca. 8 000 Arbeitsstunden. Hinzu kommt der Aufwand im Bereich Prüfdienste. Der Aufwand für Kontrollen vor Ort wird nicht gesondert erfasst, da bei den Kontrollen in der Regel nicht nur die Vorgaben der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland überprüft werden, sondern alle jeweils im Betrieb prüfbareren Cross-Compliance-Vorgaben.

Zu 12:

Die Regelungen der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland tragen erfolgreich dazu bei, Dauergrünland zu erhalten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Limburg und Meyer (Bündnis 90/Die Grünen) (Drs. 16/4431) verwiesen: Nicht jedes Grünland ist Dauergrünland im Sinne des EU-Prämienrechtes, nicht jeder Umbruch von Grünland wird von den Cross-Compliance-Vorgaben erfasst, und auch außerhalb der EU-Agrarbeihilfen ist nicht jeder Umbruch von Grünland ausnahmslos verboten.

Zu 13:

Daten hierzu liegen nicht vor. Wie bereits dargestellt, müssen die Empfänger der EU-Zahlungen sämtliche bewirtschafteten Flächen im Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen aufführen; es ist nicht zulässig, dort einzelne Flächen nicht anzugeben. Fälle, in denen aufgrund der Cross-Compliance-Beschränkungen zum Umbruch von Dauergrünland komplett auf EU-Agrarbeihilfen verzichtet wird, sind aufgrund der für die meisten Betriebe einkommensrelevanten Wirkung der EU-Agrarbeihilfen unwahrscheinlich.

B. Auswirkung der Grünlandverluste auf Klima und Biodiversität in Niedersachsen

Zu 14:

Hierzu liegen keine statistischen Daten vor.

Zu 15 und 16:

Das Ausmaß der CO₂-Emission durch Grünlandumbruch ist standortabhängig. Im Mittel wird bei Betrachtung eines Zeitraums von mehr als 20 Jahren nach Umbruch von einer Abnahme des Vorrats an organischer Bodensubstanz in den obersten 30 cm von ca. 30 bis 36 % ausgegangen. Wird eine 30-prozentige-Abnahme des Vorrats an organischer Bodensubstanz angenommen, entspricht dies bei einem Vorrat von 26 bis 132 t organischem Bodenkohlenstoff pro Hektar (in 0 bis 30 cm) je nach Standort einer Emission von 35 bis 163 t CO₂-Äquivalenten (vTI-Berechnungen nach gemessenen Werten zu C-Vorräten der Dauerbeobachtungsflächen Grünland des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen). Besonders klimabelastend ist daher die Umwandlung von Grünlandböden, die einen hohen Vorrat an organischer Bodensubstanz aufweisen.

Bei Grünlandumbruch auf landwirtschaftlich genutzten Niedermoorböden ist die Emission je nach Wasserstandsänderung und Nutzungsintensität der vorherigen Grünlandflächen variabel (vgl. Tabelle 1; Freisetzung von etwa 3 bis 23 t CO₂Äq./ha und Jahr). Dominant ist hierbei der Einfluss der Wasserstandsänderung und nicht die reine Nutzungsänderung. Die ackerbauliche Nutzung von Mooren setzt eine tiefgründige Entwässerung der Moorflächen voraus und weist entsprechend die höchsten Emissionen auf (Tabelle 1). Nach den bisherigen Erkenntnissen führt der Umbruch eines tiefgründig entwässerten, intensiv genutzten Moor-Grünlands zu Emissionen von rund 3 t CO₂Äq./ha und Jahr.

Tabelle 1: Treibhausgasbilanzen von Moorböden in Deutschland, differenziert nach Moortyp und Nutzung (positive Werte kennzeichnen THG-Emissionen). Die Bilanzen basieren auf ganzjährigen Messungen der CO₂-, N₂O- und CH₄-Austauschraten (Drösler et al., 2011).

Nutzung	Treibhausgasbilanz		Wasserstand unter der Geländeoberfläche (cm)
	Niedermoor (t CO ₂ -Äq. / ha und Jahr)	Hochmoor	
Acker	33,8	keine Daten	-70 (-29 bis -102)
Grünland intensiv bis mittel - trockener Standort	30,9	28,3	-49 (-39 bis -98)
Grünland extensiv - trockener Standort	22,5	20,1	-29 (-14 bis -39)
Grünland extensiv - nasser Standort	10,3	2,2	-11 (6 bis -25)
Naturnah/renaturiert	3,3	0,1	-10 (-7 bis -14)

Der Umbruch von Grünland zu Ackerland auf mineralischen Böden hat in Niedersachsen in den Jahren 2005 bis 2009 entsprechend der nationalen Emissionsberichterstattung (NIR 2009) zu einer durchschnittlichen THG-Emission von 572 kt CO₂-Äq. pro Jahr geführt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 10 verwiesen.

Zu 17:

Abschließende Ergebnisse zum Grünlandanteil in den niedersächsischen FFH-Gebieten liegen zurzeit noch nicht vor, da der vom NLWKN durchgeführte erste Erfassungsdurchgang (Basiserfassung) noch nicht abgeschlossen ist. Bislang wurden ca. 77 % der Landfläche der FFH-Gebiete (ca. 325 000 ha) im Rahmen der Basiserfassung untersucht. Daraus lassen sich die folgenden Erkenntnisse zur Grünlandentwicklung in den FFH-Gebieten ableiten.

Von den in den FFH-Gebieten bisher insgesamt untersuchten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Grünland und Acker) von ca. 66 100 ha waren zum Zeitpunkt der Basiserfassung (Daten von 2001 bis 2009) ca. 17,5 % Ackerflächen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich dabei teilweise um Flächen handelt, die zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung in den Karten noch als Grünland dargestellt waren und erst danach in Acker umgewandelt wurden.

Über mögliche regionale Verschiebungen von Grünlandanteilen liegen keine Erkenntnisse vor.

Unter qualitativen Gesichtspunkten lässt sich zum bisher erfassten Grünlandbestand in den FFH-Gebieten von 55 000 ha Folgendes ausführen: Davon waren in der atlantischen Region (Tiefeland ohne Wendland) ca. 60 % artenarmes Intensivgrünland, in der kontinentalen Region (Berg- und Hügelland sowie Wendland) waren es ca. 50 %.

Von den Beständen an Grünlandlebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die von Niedersachsen an die Europäische Kommission gemeldet wurden, befanden sich in den bisher untersuchten Gebieten:

LRT 6410 „Pfeifengraswiesen“: 124 ha,

LRT 6440 „Brenndolden-Auenwiesen“: 1 100 ha,

LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“: 6 300 ha,

LRT 6520 „Berg-Mähwiesen“: 123 ha.

Im europäischen Kontext ist der Lebensraumtyp 6510 von besonderem Interesse. Im niedersächsischen Teil der kontinentalen Region hat er einen Anteil von 27 % am kartierten Grünland der FFH-Gebiete, im atlantischen Teil des Landes nur von knapp 6 %. Es kann derzeit nicht prognostiziert werden, ob es gelingen wird, den Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ in Niedersachsen mittel- bis langfristig in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten.

Das Land hat seit Jahrzehnten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes auf Grünland und durch umfangreiche Ankäufe von Grünländereien große Anstrengungen zur Erhaltung der Grünlandlebensraumtypen sowie der dort vorkommenden wertbestimmenden Arten unternommen, die zu großen Teilen sehr erfolgreich waren. Beim Wiesenvogelschutz besteht allerdings Handlungsbedarf. Siehe dazu die Ausführungen zur Beantwortung der Frage 20 mit Blick auf das LIFE-Projekt Wiesenvogelschutz.

Zu 18:

In Folge von Grünlandumbrüchen kommt es in der Regel zu starken Stickstoff-Auswaschungen, da die N-Mineralisationsschübe von den Folgekulturen nicht vollständig aufgenommen werden können. Diese Auswaschung erfolgt über einen Zeitraum von mehreren Jahren. Die Höhe der jährlichen N-Auswaschung lässt sich aus Literaturquellen (vgl. auch „Trinkwasserschutzkooperationen in Niedersachsen“, Bericht des NLWKN Band 13¹) in einer Größenordnung von 400 kg N/(ha*a) für die ersten fünf Jahre nach dem Umbruch abschätzen. Die Mineralisation ist nach dem Umbruch innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 20 Jahren erhöht und führt in diesen Jahren zu einer N-Auswaschung von durchschnittlich 40 kg/(ha*a).

Durch die Umwandlung von Grünland in Acker sind somit deutlich höhere Anforderungen zur Zielerreichung der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu stellen.

¹ http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=7997&article_id=45661&psmand=26

Zu 19:

Vom Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) wurde für das Jahr 2011 eine Gesamtmaisbaufläche für Niedersachsen in Höhe von 607 736 ha angegeben. Silomais wurde auf einer Fläche von 515.256 ha und Körnermais auf einer Fläche von 92 480 ha angebaut. An der Ausweitung des Maisanbaus seit 2003 haben Biogasanlagen, die in Niedersachsen zum allergrößten Teil mit nachwachsenden Rohstoffen - dabei vorrangig Mais - und Gülle betrieben werden, einen beachtlichen Anteil. Der aufgrund der installierten Leistung der Biogasanlagen kalkulierte Anbauumfang betrug für das Jahr 2011 ca. 205 000 ha.

Da die Agrarstatistik jedoch keine getrennte Erfassung für den Anbau von Energiepflanzen einerseits und den Anbau von Nahrungs- oder Futtermitteln andererseits vornimmt, kann die Frage aus den vorhandenen Datenstrukturen nicht beantwortet werden. In einem Arbeitsbericht des Johann Heinrich von Thünen-Instituts (vTI) vom September 2010 „Wirkungen von Biogasanlagen auf die Flächennutzung in Niedersachsen - eine Analyse von Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS)“ findet sich eine Analyse zur Frage, wie stark Biogas an der Grünlandumwandlung mit anschließendem Maisanbau für die Jahre 2005 bis 2007 beteiligt ist. In diesem Zeitabschnitt kam es in Niedersachsen mit rund 110 000 ha zu einem besonders starken Flächenzuwachs an Gärsubstratanbau, besonders in Form von Silomais (rund 100 000 ha). Danach stellt Mais die bedeutendste „Nachfrucht“ nach Grünlandumwandlung in Ackerland dar. Der Maisanbau für die Nutzung in Biogasanlagen ist allerdings nur mit 11 % an dieser Nutzungsänderung beteiligt.

Zu 20:

Seit Jahrzehnten gehen die Wiesenvogelbestände in Niedersachsen zurück. Für die besonders betroffenen Watvögel ergibt sich für den Zeitraum ab 1990 die folgende landesweite Entwicklung:

Kampfläufer: In Niedersachsen sind keine alljährlichen Brutvorkommen mehr bekannt.

Uferschnepfe: Rückgang um ca. 60 % auf etwa 2 000 Brutpaare.

Brachvogel: Rückgang um ca. 30 % auf etwa 2 300 Brutpaare.

Bekassine: Rückgang im Grünland um ca. 90 %. In Niedersachsen leben aktuell noch etwa 2 600 Brutpaare.

Kiebitz: Rückgang auf ca. 25 000 Brutpaare. Starke Verluste sind vor allem in Ost- und Südwestniedersachsen zu verzeichnen.

Rotschenkel: Durch gute Bestände in den extensivierten Salzwiesen des Nationalparks Wattenmeer ist der niedersächsische Brutbestand seit 1990 mit etwa 5 800 Paaren gleichbleibend hoch. Starke Verluste sind vor allem in den östlichen und südwestlichen Landesteilen zu beobachten.

Auch in den meisten EU-Vogelschutzgebieten mit Watvögeln als wertbestimmenden Arten sind Bestandsabnahmen zu verzeichnen. Positive Entwicklungen zeigen sich nur in sehr wenigen Gebieten, wo nach Flächenankauf eine Habitatoptimierung (z. B. großräumige Nutzungsextensivierung, Wiedervernässung) stattgefunden hat.

Der Grünlandumbruch und der damit verbundene Lebensraumverlust ist neben Nutzungsintensivierung und Entwässerungsmaßnahmen eine der maßgeblichen Ursachen des landesweiten Bestandsrückgangs bei Wiesenvögeln.

Mit 22,3 Mio. Euro hat die Europäische Kommission in diesem Sommer ein Wiesenvogelschutzprojekt für Niedersachsen genehmigt und wird 60 % der Kosten übernehmen.

40 % werden größtenteils vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz kofinanziert, aber auch der Landkreis Leer und die Naturschutzstiftung des LK Emsland beteiligen sich finanziell.

Es ist für Niedersachsen der bisher größte Zuschuss aus dem LIFE-Natur-Programm und es handelt sich EU-weit um das zweitgrößte Projekt aller in diesem Jahr genehmigten Anträge.

In den kommenden neun Jahren sollen mit dem Projekt die Kernflächen in zwölf Vogelschutzgebieten Niedersachsens speziell für die heimischen Wiesenvögel entwickelt und gesichert werden.

Durch Konzentration der Maßnahmen auf die Bestandszentren in den wichtigsten Gebieten soll eine maximale Effizienz des Mitteleinsatzes erreicht werden.

Zwölf Projektgebiete über Niedersachsen verteilt mit einer Förderkulisse von 80 000 ha und davon etwa 45 000 ha Grünlandfläche wurden ausgewählt.

Zu 21:

Die Landesregierung sieht grundsätzlich keine Gefahr für das Grünland durch die Anlage von Kurzumtriebsplantagen.

Derzeit gibt es in Niedersachsen nur rund 700 ha Kurzumtriebsplantagen und zwar auf Ackerflächen. Selbst bei optimistischer Einschätzung der Deckungsbeiträge von Kurzumtriebsplantagen im Vergleich zu herkömmlichen landwirtschaftlichen Kulturen wird die Mehrjährigkeit den Anbau von Gehölzen in der Landwirtschaft wahrscheinlich auf ein Nischendasein beschränken. Pappeln und Weiden, als gut geeignete Baumarten für Kurzumtriebsplantagen, haben relativ hohe Ansprüche an die Wasserversorgung der Standorte. Viele Grünlandflächen wären deshalb durchaus geeignete Standorte für den Anbau dieser Baumarten in Kurzumtriebsplantagen. Dennoch ist die Nutzung von Grünland für den Anbau von Energieholz aus zwei gewichtigen Gründen stark eingeschränkt. Der Anbau von Pappeln und Weiden auf Grünland hat hohe kulturtechnische Risiken durch Konkurrenz und Schädlinge und ist im Vergleich zum Anbau auf Ackerflächen in aller Regel mit höheren Kosten verknüpft. Das verringert die ohnehin kaum wettbewerbsfähigen Deckungsbeiträge dieser Nutzungsform.

C. Auswirkungen agrarpolitischer und agrarstruktureller Veränderungen und Möglichkeiten der künftigen Grünlandnutzung

Zu 22:

Der Erhalt von Dauergrünland ist nicht zwingend mit einer extensiven Grünlandnutzung gleichzusetzen. Die Milchviehhaltung trägt wesentlich zum Erhalt von Dauergrünland bei; sie ist stets ein intensiver Betriebszweig gewesen, der mit der Nutzung von qualitativ hochwertigem Grünland einhergeht. Abhängig von der Produktionstechnik, der Arbeitsorganisation und der Lage der Grünlandflächen zum Stall kann es günstiger sein, statt Weidehaltung Stallhaltung zu betreiben.

Aufgrund der zu geringen Energiedichte im Futter von extensiv bewirtschafteten oder ertragschwachen Grünlandflächen werden diese i. d. R. für Jungvieh genutzt oder von Mutterkuhbetrieben bewirtschaftet.

Das hohe Leistungsniveau der niedersächsischen Milchviehbetriebe hat in den letzten Jahren zu einer Konzentration der Milchviehhaltung insbesondere in der Küstenregion (sogenannte Gunstandorte) geführt. Hier kann in quantitativer und qualitativer Hinsicht Futter produziert werden, welches den Ansprüchen von Hochleistungstieren entspricht.

Eine extensivere Grünlandnutzung mit entsprechend geringeren Grundfutterqualitäten ist für die Kühe bei dem aktuellen Leistungsniveau problematisch, da wegen der schlechteren Energieversorgung negative Auswirkungen auf die Gesundheit und Fruchtbarkeit der Tiere zu erwarten sind.

Niedersachsen hat z. B. für die Gemeinschaftsaufgabe zwei Grünland-Umweltmaßnahmen vorgeschlagen, die seit 2010 in Niedersachsen angeboten werden und die auch für intensiv wirtschaftende Milchviehbetriebe interessant sind. Es handelt sich um die NAU/BAU-Maßnahme B0 (Klimaschutz auf dem gesamten Dauergrünland des Betriebes) zur Förderung einer umbruchlosen Grünlanderneuerung und um B3 (extensive Grünland-Nutzung auf Einzelflächen durch Ruhephasen und Schonstreifen) zur Förderung des Wiesenvogelschutzes.

Antragstellung 2010 (Verpflichtungszeitraum 2011 bis 2015):

Maßnahme B0: 979 Anträge, 45 000 ha; Maßnahme B3: 58 Anträge, 1 200 ha.

Antragstellung 2011 (Verpflichtungszeitraum 2012 bis 2016):

Maßnahme B0: 103 Anträge, 4 200 ha; Maßnahme B3: 74 Anträge, 1 300 ha.

Zu 23:

Die betriebswirtschaftlichen Vorteile eines höheren Einsatzes von Silomais anstelle von Grassilage lassen sich pauschal kaum ableiten. Die Effekte sind je nach Einsatz (Jungviehaufzucht, Milchviehhaltung, Bullen- oder Färsenmast), Leistungsniveau der Herde, Pachtpreisverhältnissen, Flächenarrondierung und Arbeitswirtschaft sehr unterschiedlich.

Generell sind die Kosten je Energieeinheit (Euro/10 MJ NEL) bei der Maissilage niedriger als bei einer Grassilage (siehe nachfolgende Tabelle). Es zeigt sich aber auch, dass bei einer Beweidung die Energieeinheit aus Grünland deutlich günstiger ist als die Fütterung einer Maissilage. Zudem ist hier die höhere Proteinkomponente des Grünlandaufwuchses noch nicht bewertet worden.

Bei hochleistenden Milchkühen ist in der Regel die begrenzte Futterraufnahme der Tiere der limitierende Faktor, wobei z. B. bei Rationen mit geringerer Energiedichte ohne Maisanteil wegen der schlechteren Verdaulichkeit insgesamt auch geringere Grundfuttermengen gefressen werden. Dies wäre bei hochleistenden Milchkühen sicherlich leistungsbegrenzend, da die fehlende Energie aus dem Grundfutter aus pansenphysiologischen Gründen nur in begrenztem Umfang durch Kraftfutter ausgeglichen werden kann. Zu beachten ist, dass neben wichtigen Parametern, wie beispielsweise der Struktur der Futtermischung, auch eine Mindestenergiedichte in Abhängigkeit vom Leistungsniveau der Milchkühe erreicht werden muss. Kann diese durch den Einsatz von Grundfutterkomponenten mit geringerem Energiegehalt nicht erreicht werden, sind bei hochleistenden Milchkühen negative Effekte z. B. auf die Gesundheit oder die Fruchtbarkeit zu erwarten.

Der Nachteil des Einsatzes von energieärmerer Grassilage ist somit abhängig von Faktoren wie dem Leistungsniveau der Herde, der bisherigen Futtermischung und deren Kostenstruktur, dem Milchpreis und den Inhaltsstoffen der Gras- und Maissilage und damit pauschal kaum herzuleiten.

Vollkosten Grobfutter- erzeugung	Silomais 500 dt/ha	intensives	intensives	extensives	intensive	extensive	Vergleich KF 18/3
		Grünland	Grünland	Grünland	Weide	Weide	
		5 Schnitte	4 Schnitte	3 Schnitte			
Gülle (m³)	37	41	35	28	8	8	
Gesamtertrag (netto) GJ NEL/ha	86	64	52	42	50	28	
Saatgutkosten	197,00 €	32,00 €	20,00 €	16,00 €	32,00 €	21,00 €	
Ergänzungsdüngung	85,00 €	181,00 €	114,00 €	145,00 €	225,00 €	89,00 €	
Pflanzenschutz	55,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	36,00 €	8,00 €	
variable Maschinenkosten	306,00 €	484,00 €	402,00 €	303,00 €	101,00 €	59,00 €	
Lohnunternehmer	207,00 €	21,00 €	21,00 €	18,00 €	21,00 €	16,00 €	
Folie, sonstiges	91,00 €	115,00 €	92,00 €	80,00 €	- €	- €	
Zinsanspruch	14,00 €	19,00 €	17,00 €	17,00 €	6,00 €	3,00 €	
Summe var. Kosten	955,00 €	867,00 €	681,00 €	594,00 €	421,00 €	196,00 €	
Maschinenfestkosten	307,00 €	352,00 €	344,00 €	263,00 €	94,00 €	53,00 €	
Kosten Lagerraum	155,00 €	140,00 €	130,00 €	115,00 €	- €	- €	
Lohnansatz	166,00 €	20,70 €	198,00 €	154,00 €	140,00 €	82,00 €	
Flächennutzungskosten	496,00 €	195,00 €	195,00 €	195,00 €	195,00 €	195,00 €	
Vollkosten €/ha	2.079,00 €	1.574,70 €	1.548,00 €	1.321,00 €	850,00 €	526,00 €	23,20 €/dt
€/10 MJ NEL	0,24 €	0,25 €	0,30 €	0,31 €	0,17 €	0,19 €	0,33 €

Quelle: Richtwert-Deckungsbeiträge 2011 der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Flächennutzungskosten 2011: Ackerland: 700 €/ha Pacht + 55 €/ha Abgaben - (284,30 €/ha -9% (ZA 2011 (ehemals "Acker") -9% Modulation)) = 496 €/ha
Grünland: 300 €/ha Pacht + 55 €/ha Abgaben - (175,54 €/ha -9% (ZA 2011 (ehemals "Grünland") -9% Modulation)) = 195 €/ha

Zu 24:

Durch das Auslaufen der Quotenregelung im März 2015 werden keine großen Strukturbrüche erwartet. Die letzten Ergebnisse der Übertragungsstellen für Milchquoten haben gezeigt, dass die Quoten zu großen Teilen in die Grünlandregionen Norddeutschlands mit teilweise über 80 % Grünlandanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche gewandert sind. Dies kann als Zeichen dafür gewertet werden, dass sich die hiesigen Betriebe auf die Zeit nach der Milchquote ausrichten.

Durch den Wegfall der Quotenregelung entfällt auch die Belastung aus den Quotenkosten. Hierdurch verbessert sich die Wettbewerbsposition der Milcherzeuger z. B. auf den Pachtmärkten gegenüber Mitbewerbern.

Der mit den Quotenwanderungen verbundene Strukturwandel mit gleichzeitig leicht steigenden Kuhzahlen in Niedersachsen wird nach hiesiger Einschätzung nicht zu einer Reduzierung der Dauergrünlandflächen führen.

Zu 25:

Die Möglichkeiten der Umstellung von Milchviehbetrieben auf die Haltung von Weiderindern für die Mast bzw. auf die Mutterkuhhaltung sind als sehr gering anzusehen. Die Haltung von Weidemast-rindern oder Mutterkühen ist in den traditionellen Milchviehregionen wenig verbreitet. Die Ertragslage bei diesen beiden Produktionsverfahren der Rindfleischerzeugung ist sehr gering und im Vergleich zur Milcherzeugung ökonomisch gesehen absolut nicht konkurrenzfähig. Dort wo in Regionen mit intensiverer Grünlandnutzung noch Mutterkuhhaltung betrieben wird, zeichnet sich sogar ein Trend ab, dass Mutterkuhbetriebe angesichts der zunehmenden Flächenkonkurrenz bei steigenden Pachtkosten die Tierhaltung aufgeben. Beide Verfahren der extensiven Rindfleischerzeugung sind eher geeignet, um Restgrünlandflächen oder Extensivstandorte zu nutzen. Die Wirtschaftlichkeit ist insbesondere im Hinblick auf die Deckung der Vollkosten aber kritisch zu beurteilen.

Zu 26:

Für den Begriff „Regionales Weiderindfleischprogramm“ gibt es keine eindeutige Definition. Man kann darunter jedoch eine Organisation landwirtschaftlicher Betriebe verstehen, die in einem räumlich abgegrenzten Gebiet nach gemeinsamen Kriterien Rindfleisch unter zeitlich begrenzter oder vollständiger Weidehaltung nach definierter Prozess- und Produktqualität produziert. Eine Erfassung derartiger Gruppierungen und der entsprechenden Erzeugungsmenge erfolgt in Niedersachsen nicht. Vorliegende Informationen über einzelne Initiativen deuten darauf hin, dass sich das Produktionsvolumen auf 1 000 bis 2 000 Schlachttiere (300 bis 700 t Schlachtgewicht) belaufen könnte. Aufgrund dieser Unsicherheiten sind jedoch Aussagen zu Marktanteilen nicht möglich. Angaben zu Rindfleischerzeugung und -verbrauch ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

	Deutschland	Niedersachsen
Bruttoeigenerzeugung	1 212	271
Einfuhr (Tiere und Fleisch)	419	
Ausfuhr (Tiere und Fleisch)	612	
Verbrauch	1 025	ca. 111

Die vorgenannten Angaben sind Mengen in Tausend Tonnen Schlachtgewicht und beziehen sich auf das Jahr 2008.

Die Rindfleischimporte nach Deutschland stammen zu 82 % aus der EU.

Zu 27:

Regionale Vermarktungsprogramme für Rindfleisch aus extensiver Rinderhaltung können in Niedersachsen auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Qualitätsprodukte“ (Erl. d. ML vom 01.11.2009 - 106-631/4-50) für Projekte z. B. in den Bereichen Qualitätsverbesserung und Informationsbereitstellung gefördert werden, soweit sie die Bestimmungen der Richtlinie erfüllen. Im Zeitraum 2003 bis 2011 wurden keine bewilligungsfähigen Anträge vorgelegt bzw. es erfolgte keine Förderung o. g. Vermarktungsinitiativen im Rindfleischsektor. Nach derzeitigem Sachstand wird auch zukünftig eine Förderung auf Grundlage der vorgenannten Landesrichtlinie grundsätzlich möglich sein.

Zu 28:

Der Umfang in Fläche und EU-Mitteleinsatz in der laufenden Förderperiode und aus ELER-Mitteln kofinanzierter Maßnahmen zum Erhalt des Dauergrünlandes ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

		Umfang der Förderung in Fläche und EU-Mittel zum 31.12.2011							
		2007		2008		2009		2010	
Code	Maßnahme	in Mio. Euro	in TSD ha	in Mio. Euro	in TSD ha	in Mio. Euro	in TSD ha	in Mio. Euro	in TSD ha
213	Erschwernis ausgleich	1,92	17,2	2,05	18,2	2,33	18,9	2,11	17,6
214	Koop Nat (MU)	0,84	2,9	2,43	10,8	3,56	15,9	5,05	22,8
214	NAU (ML)	3,99	48,6	3,49	36,0	1,89	19,7	2,37	24,2
	gesamt	6,75	68,6	7,97	65,0	7,78	54,5	9,53	64,6

Die Ausgleichszulage (ELER Code 212) wurde erstmalig in 2010 angeboten, die erste Zahlung erfolgte im Februar 2011.

Zu 29:

Die Halbzeitbewertung bezieht sich auf einen Zeitraum vor Inkraftsetzung der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland am 06.10.2009. Mit dieser Verordnung wurde ein wirksames Instrument geschaffen, um der Grünlandumwandlung entgegenzuwirken. Die Notwendigkeit für weitere Maßnahmen speziell zum Erhalt des Dauergrünlandes wird vor diesem Hintergrund vorerst nicht gesehen.

Zu 30:

Derzeit steht die Diskussion um die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik noch am Anfang. Es ist weder klar, welches Finanzvolumen in der kommenden Förderperiode für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in Niedersachsen zur Verfügung steht, noch welche inhaltlichen Schwerpunkte auf Ebene einzelner Maßnahmen gesetzt werden. Die Förderung extensiver Grünlandnutzung wird aber ein wesentlicher Bestandteil des niedersächsischen Vertragsnaturschutzes und der Agrarumweltprogramme bleiben.

D. Maßnahmen zum Schutz des Grünlandes und die Reform der GAP

Zu 31:

Die derzeitigen Entwürfe zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2014 sehen eine neue Cross-Compliance-Vorgabe zum Schutz von kohlenstoffreichen bzw. organischen Böden einschließlich Erstumbruchverboten vor. Einzelheiten dazu sind noch nicht bekannt.

In Niedersachsen ist die Erstellung einer Gebietskulisse für Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten in Auftrag gegeben worden. Hiermit sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, einerseits EU-Vorgaben umzusetzen und andererseits landesseitig Maßnahmen zum Schutz dieser Böden zu entwickeln.

Zu 32:

Wie bereits dargelegt, ist die zuständige Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer verpflichtet, sich bezüglich jedes Einzelfalls mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ins Benehmen zu setzen. Die unteren Naturschutzbehörden teilen in diesem Rahmen mit, ob aus ihrer Sicht ein sonstiges Verbot eines Umbruchs besteht. Im Übrigen wird bezüglich der fachlichen Beurteilung von § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung der Abgeordneten Geuter und Brammer (SPD) - Drs. 16/4370, Frage 23 - hingewiesen (s. Anlagen zum Stenografischen Bericht über die 125. Sitzung des Landtages am 18.01.2012): § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG stellt kein unmittelbar geltendes gesetzliches Verbot des Grünlandumbruchs dar.

Zu 33:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 11 verwiesen. Der Sachmittelaufwand wird nicht gesondert ermittelt, daher kann auch dazu keine Aussage getroffen werden.

Zu 34:

Der verstärkte Maisanbau in Niedersachsen ist ein klares Resultat des Wachstumsprozesses bei Biogas. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass auch der Futtermaisbau zugenommen hat und mit einem Anteil von 65 % an der Gesamtmaisfläche dominiert.

Der große Erfolg des Biogasausbaus in Niedersachsen und der damit verbundene Maisanbau sind u. a. auf die Einführung des NaWaRo-Bonus in Höhe von 6 Cent/kWh durch die EEG-Novelle des Jahres 2004 zurückzuführen. Der Silomais hat sich durch seine hohe Energie- und Kosteneffizienz als besonders gut geeignete Energiepflanze bewährt. Diese Eigenschaften sind auch der Grund für die Dominanz von Silomais bei den Futterpflanzen. Der Mais wird auch künftig bei der Erzeugung von Biogas aus Energiepflanzen und als Futterpflanze unverzichtbar sein.

Auch der durch die EEG-Novelle 2009 eingeführte Güllebonus, der an den NaWaRo-Bonus gekoppelt war und für die gesamte erzeugte Strommenge gewährt wurde, hat zu einer Ausdehnung des Maisanbaues beigetragen. Durch diese Regelung wirkte der Güllebonus wie eine weitere Erhöhung des NaWaRo-Bonus und wurde insbesondere in den Veredelungsregionen umgesetzt.

Die Begrenzung beim Einsatz von Mais auf 60 Massenprozent im EEG 2012 soll den in einigen Regionen zu beobachtenden negativen Auswirkungen eines flächendeckenden Anbaus insbesondere der Energiepflanze Mais entgegenwirken. Zwar wird durch diese EEG-Vorgabe die Nachfrage nach Mais durch neue Biogasanlagen zurückgehen, andererseits wird aufgrund der teilweise niedrigeren Energieerträge alternativer Substrate etwa 10 % bis 15 % mehr Anbaufläche für diese Biogasanlagen benötigt. Dadurch kann der Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen sogar noch zunehmen. Außerdem wird diese Einsatzstoffbegrenzung mit einem eindeutigen Effizienzverlust und höheren Kosten der Biogaserzeugung verbunden sein. Es bleibt abzuwarten, ob die Begrenzung des Maiseinsatzes in neuen Biogasanlagen Mais-Monokulturen in maisreichen Regionen Deutschlands verhindern kann. Regelungen für den Anbau von Mais oder anderen Energiepflanzen sind grundsätzlich in entsprechenden Fachgesetzen vorzunehmen.

Zu 35:

Zur Bedeutung des Schutzes des Grünlandes wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

In Gewässerrandstreifen und in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bzw. § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WHG die Umwandlung von Grünland in Ackerland verboten; Ausnahmen können nach § 38 Abs. 5 bzw. § 78 Abs. 4 WHG von den Wasserbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen nur unter engen Voraussetzungen zugelassen werden. Mit diesen bundesrechtlichen Regelungen wird dem Problem der Erosionsneigung von Ackergrund und den daraus folgenden Gefahren der Abschwemmung von Bodenbestandteilen und des Eintrags von Schadstoffen in oberirdische Gewässer ausreichend Rechnung getragen. Weitergehender landesrechtlicher Regelungen auf dem Gebiet des Wasserrechts bedarf es daneben nicht.

Zu 36:

Der Vorschlag der Kommission zur Einrichtung von ökologischen Vorrangflächen bezieht sich auf beihilfefähige Flächen, ausgenommen Flächen mit Dauergrünland.

Dieser Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz des Dauergrünlandes.

Zu 37:

In Niedersachsen gilt die Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland. Nach den derzeitigen Entwürfen zur Reform der EU-Agrarpolitik ist eine Übergangsregelung vorgesehen, nach der die bisherigen Vorschriften bis einschließlich 2015 weiter gelten sollen. Davon unabhängig wird ab 2014 der Erhalt von Dauergrünland als besondere ökologische Voraussetzung („Greening“) auf betrieblicher Ebene fortgeführt. Einzelheiten zur Umsetzung sind derzeit nicht bekannt.

Im Übrigen ist die Landesregierung der Auffassung, dass Stichtagsregelungen zu gewissen Kontinuitätsbrüchen führen können. Stichtagsregelungen mit einem aktuelleren Zeitbezug sind allerdings oftmals zweckmäßig, um neue Maßnahmen mit vertretbarem bürokratischem Aufwand fortzuführen. Durch die o. a. Übergangsregelung wird allerdings den Anliegen zur Erhaltung von Dauergrünland auf Grundlage des Prämienrechtes in besonderer Weise Rechnung getragen.

In Vertretung

Friedrich-Otto Ripke